Prof. Dr. von Wilmowsky
Tutorien zum **Sachenrecht** (Zivilrecht IIIb)

Funktionen, Grundbegriffe, Regelungsprinzipien des Sachenrechts

(Sitzung 1)

Grundprinzipien des Sachenrechts

a) Worin unterscheiden sich dingliche von obligatorischen (= schuldrechtlichen) Rechten?

Grundprinzipien des Sachenrechts

b) Was versteht man unter dem „Numerus Clausus“ des Sachenrechts?

Beispiel 1:

A und B sind leidenschaftliche Sammler von Überraschungseierfiguren und erbitterte Konkurrenten im Markt. Zufällig treffen sie sich auf einem Flohmarkt jeweils auf der Suche nach einem wahren „Schnäppchen“. Beim Spielzeugverkäufer V entdeckt A einen seltenen „Happy Hippo“, den er unbedingt erwerben möchte. Bei den Verhandlungen stellt sich heraus, dass A nicht genügend Bargeld dabei hat und zunächst einen entfernten Geldautomaten aufsuchen muss. Um zu verhindern, dass B (oder ein Dritter) ihm in der Zwischenzeit zuvorkommt, möchte A sich von V ein „dingliches Erwerbsrecht“ an der Spielzeugfigur bestellen lassen. V willigt ein, woraufhin A sich fröhlich pfeifend in Richtung Geldautomaten aufmacht. B, der die Situation heimlich beobachtet hat, tritt nun mit einem unwiderstehlichen Angebot an V heran, kauft den „Happy Hippo“ und nimmt ihn mit nach Hause. Als A davon erfährt, verlangt er unter Hinweis auf sein gegenüber Jedermann wirkendes Erwerbsrecht von B die Herausgabe „seiner“ Spielzeugfigur. Zu Recht?

Beispiel 2:

Zur Sicherung eines Darlehens wollen die Bank B und der Grundstückseigentümer E eine Hypothek zu seinen Lasten mit dem Inhalt vereinbaren, dass E bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens keine baulichen Veränderungen an dem Grundstück vornehmen darf. Ist das möglich?

Grundprinzipien des Sachenrechts

c) Was besagt das Spezialitätsprinzip (= Bestimmtheitsgrundsatz) im Sachenrecht?

Beispiel 1:

Spontan entschließt sich Käufer K beim Besuch eines Möbelmarktes zum Erwerb eines neuen Kleiderschrankes der Serie „Massivholz“. K tritt an den Verkäufer V heran und lässt sich eingehend beraten. Sodann erklärt V nach einem Blick in das Computersystem, es seien nur noch drei Schränke auf Lager. K erklärt daraufhin, er sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist und werde den Kleiderschrank am kommenden Wochenende gemeinsam mit dem Schwiegervater abholen. Als V um eine Anzahlung bittet übergibt K sofort den gesamten Kaufpreis, woraufhin V ihm zu „seinem“ neuen Kleiderschrank gratuliert. Als K am folgenden Wochenende mit dem Schwiegervater zur Entgegennahme des Kleiderschrankes im Möbelmarkt erscheint, wird ihm mitgeteilt, der Insolvenzverwalter habe sämtliches zum Verkauf stehendes Mobiliar an sich genommen. Kann K vom Insolvenzverwalter die Herausgabe „seines“ Kleiderschrankes verlangen?

Beispiel 2:

Jurastudent J hat sich von seiner Kommilitonin K die aktuelle Auflage des „Vieweg/Werner“ ausgeliehen, um die Übungsfälle aus dem Tutorium zum Sachenrecht nachzubereiten. Nachdem J das Buch durchgearbeitet hat stellt er es in seine Bibliothek. Ungefähr ein Jahr später fragt K an, ob sie „ihr“ Buch zurückhaben könnte. Zu diesem Zeitpunkt kann sich J nicht mehr daran erinnern, dass K ihm das Buch ausgeliehen hatte. Es entsteht Streit über die Eigentumsverhältnisse. J verweigert schließlich die Herausgabe des Buches mit der Begründung, er sei Eigentümer der gesamten Bibliothek. Zu Recht?

Grundprinzipien des Sachenrechts

d) Was besagt das Prioritätsprinzip im Sachenrecht?

Grundprinzipien des Sachenrechts

e) Was besagen Trennungs- und Abstraktionsprinzip?

Beispiel 1:

Das zwölfjährige Kind K hat von seinen Eltern E Geld zum Erwerb einer Gitarre überlassen bekommen. K kauft jedoch eine Trompete von Verkäufer V. K übergibt den Kaufpreis in einem Umschlag. V gibt ihm daraufhin die Trompete und wünscht ihm viel Freude an „seinem“ neuen Instrument. Als E hiervon erfahren, sind wenig begeistert und fragen Sie um Rechtsrat. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung zu Beispiel 1:

Wie wäre zu entscheiden, wenn K nicht zwölf, sondern erst sechs Jahre alt gewesen wäre?

Beispiel 2:

V ist in der Branche als findiger Uhrenverkäufer bekannt. Unter Einsatz all seines „Könnens“ gelingt es ihm, dem unwissenden Käufer K einen billigen Nachbau als echte Rolex für 50.000 € zu verkaufen. K zahlt den Kaufpreis in bar und nimmt die Uhr an sich. Als ihn sein Schwager S später über die arglistige Täuschung des V aufklärt, stürmt K zurück in den Shop des V und „kündigt“ den Kaufvertrag. K verlangt den Kaufpreis, V die Uhr zurück. Wie ist die Rechtslage?

Grundprinzipien des Sachenrechts

f) Was besagt das Publizitätsprinzip (= Offenkundigkeitsprinzips) im Sachenrecht?